

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CEBUS-Software AG (AGB)

Stand 01.09.2001, Seite 1 (1)



1 Bedingungen für die Überlassung von CEBUS entwickelter Programme

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das auf Datenträgern aufgezeichnete Computerprogramm, die Installations- und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material gemäß der Programmbeschreibung. Abweichungen von dieser Beschreibung sind nur vereinbart, wenn dies schriftlich, und zwar in Bezug auf jede Abweichung, einzeln und detailliert erfolgt.

Im Folgenden werden als „Software“ das modulare, vorgefertigte Standard-Computerprogramm bezeichnet, als „CEBUS“ die CEBUS-Software AG und als „Lizenznehmer“ der CEBUS-Vertragspartner.

1.2 Vertragsumfang

Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk darf nicht entfernt werden.

CEBUS gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, die Software zu nutzen. Die Software darf auf so vielen Arbeitsplätzen innerhalb einer einzelnen Netzinstallation eines Unternehmens gleichzeitig genutzt werden, wie der Lizenznehmer hierfür Lizenzen bezogen hat. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. CEBUS behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von CEBUS und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Verschenken, Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt. Die Nutzungsdauer ist auf 20 Jahre begrenzt.

Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt hat.

1.3 Gewährleistung

a) CEBUS macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung für die bezogenen Programme und die zugehörige Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

b) CEBUS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer auch dann, wenn die Software vorgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn CEBUS mit der Durchführung einer mehrtägigen, kostenpflichtigen Beratung beauftragt wurde.

c) CEBUS macht darauf aufmerksam, dass es bei der Verwendung von Open Source Produkten zu Supporteinschränkungen oder -verweigerungen durch andere Lizenzgeber kommen kann. Ausgewählte CEBUS Programme sind freigegeben für die Zusammenarbeit mit Open Source Produkten. CEBUS übernimmt keinerlei Gewährleistungen für die Funktionsfähigkeit von Open Source Produkten.

d) Im Falle erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist CEBUS zur Nachbesserung verpflichtet, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist.

Gelingt es CEBUS innerhalb einer angemessenen, schriftlich dargelegten Frist von mindestens zwölf Wochen nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer eine vertragsgemäße Nutzung des Programmes ermöglicht wird, kann der Lizenznehmer unter Ausschluss des Rechts auf Wandlung eine Herabsetzung der Überlassungsgebühr verlangen. CEBUS hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nachbesserung nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, CEBUS nachprüfbare Unterlagen oder Aufzeichnungen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen.

1.4 Schadenersatz bei Vertragsverletzung

CEBUS macht darauf aufmerksam, dass der Lizenznehmer für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet, die CEBUS aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entstehen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lizenznehmer – unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges – zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der zehnfachen Überlassungsgebühr an CEBUS, unbeschadet weiterer Ansprüche.

1.5 Änderungen und Aktualisierungen

CEBUS ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. CEBUS ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programmes ohne einen gültigen Servicevertrag zur Verfügung zu stellen.

1.6 Lieferung und Installation

a) Die Installation der Software wird durch den Anwender gemäß der CEBUS-Installationsanleitung durchgeführt. Teillieferungen der modular aufgebauten Software sind ausdrücklich zugelassen.

b) CEBUS unterstützt Installationen nur auf dafür freigegebenen Betriebssystemen oder Internetbrowsern mit den erforderlichen Zusatzprogrammen, wie z. B. Textverarbeitung. Maßgeblich hierfür ist das Angebot von CEBUS. Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers, die von CEBUS genannten Mindestvoraussetzungen für Hard- und Software zu schaffen.

c) Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für den störungsfreien Betrieb und die uneingeschränkte Funktionalität von Betriebssystem, EDV-Netzwerk, Intra- oder Internetanbindung, ODBC- und Druckertreiber sowie SQL-Datenbanken. Bei einem Fehlverhalten muss der Lizenznehmer ggf. den Nachweis führen, dass diese Komponenten und deren Konfiguration nicht zum Auftreten eines von der Leistungsbeschreibung abweichenden Programmverhaltens geführt haben.

d) Für die Betreuung nach der Installation ist der Abschluss eines Servicevertrages erforderlich. Für die richtige Bedienung der Software sind Seminarmaßnahmen durch CEBUS erforderlich.

e) Auf Wunsch und gegen besondere Berechnung wird der Lizenznehmer zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen durch CEBUS unterstützt.

2 Allgemeine Bedingungen

2.1 Allgemeine Gewährleistung

Für nicht von CEBUS entwickelte Programme, gelieferte Waren oder vermittelte Dienstleistungen bestimmt sich der Umfang der Gewährleistung nach den Garantie- und Lieferbedingungen des Erbringers oder Herstellers. CEBUS tritt an seinen Vertragspartner sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen den Hersteller ab.

2.2 Haftung durch CEBUS

CEBUS haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens CEBUS verursacht worden ist. In diesem Fall haftet CEBUS insgesamt bis zur Höhe der Überlassungsgebühr ohne Umsatzsteuer. CEBUS haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter.

2.3 Allgemeine Regeln

a) Um einem Datenverlust vorzubeugen, ist es Aufgabe des Lizenznehmers, regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen und das Ergebnis dieser Datensicherungen zu überprüfen. CEBUS geht davon aus, dass regelmäßige Datensicherungen durchgeführt werden, insbesondere vor Beginn von Servicearbeiten. Es wird infolgedessen keine Haftung für irrtümlich gelöschte Daten übernommen. Für die Datensicherheit in lokalen Netzen und im Internet ist der Lizenznehmer verantwortlich.

Bei der Inanspruchnahme von CEBUS ASP-Diensten ist CEBUS für die Datensicherung verantwortlich.

b) Ziel des Supports ist es, schnell und unkompliziert zu helfen. Deshalb kann CEBUS keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte und Erklärungen übernehmen, die im Rahmen einer Supportanfrage an die Hotline per EMail, Telefon oder Telefax gestellt werden.

Dies gilt nicht für mehrtägige schriftliche Beratungen gegen Berechnung oder in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

c) Werden Veränderungen ohne schriftliche Zustimmung von CEBUS an von CEBUS gelieferter Ware oder Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch.

d) CEBUS wird gestattet, auf die Zusammenarbeit mit dem Lizenznehmer hinzuweisen sowie das Firmenlogo darzustellen.

2.4 Zahlungen

Alle durch CEBUS genannten Preise verstehen sich als Nettopreise ausschließlich der Kosten für Versand, Transportversicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Im Falle einer Teilzahlungs- oder Mietvereinbarung ist der gesamte Restbetrag fällig, wenn eine Zahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach der vereinbarten Fälligkeit erfolgt ist.

2.5 Eigentumsvorbehalt / Gerichtsstand / Erfüllungsort

CEBUS behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gegenständen vor, bis zur vollständigen Erfüllung der aus der Geschäftsverbindung zustehenden Geldforderungen.

Als Erfüllungsort für sämtliche aufgrund der Geschäftsverbindung entstehenden Verpflichtungen wird Kiel vereinbart. Kiel wird – soweit gesetzlich zulässig – als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

2.6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch die Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.

Falls Sie Fragen zu diesen Geschäftsbedingungen haben, wenden Sie sich bitte schriftlich an die CEBUS-Software AG